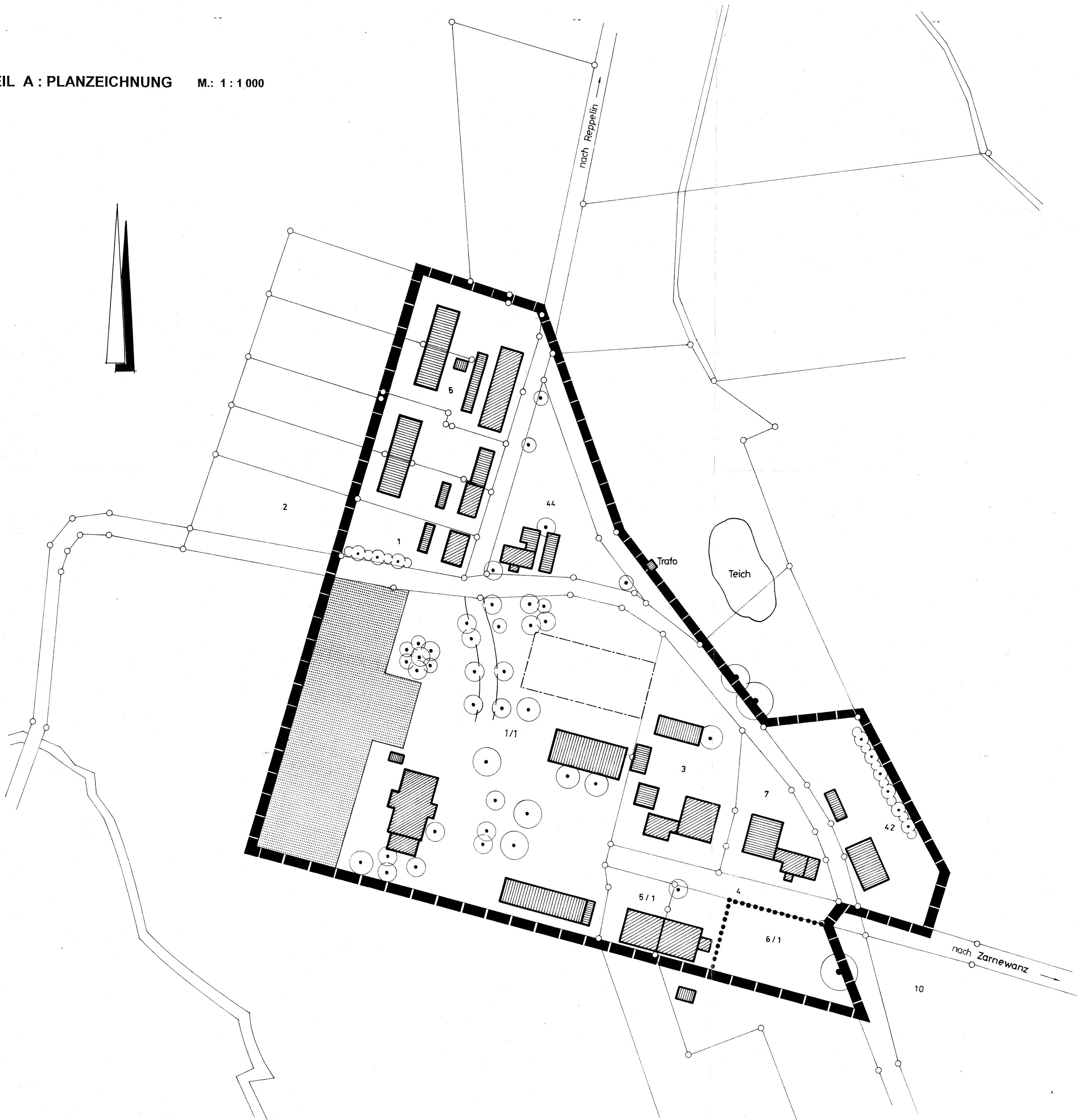


SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEMEINDE ZARNEWANZ ORTSLAGE "STORMSTORF "

TEIL A : PLANZEICHNUNG M.: 1 : 1 000



TEIL B : TEXT

SATZUNG

DER GEMEINDE ZARNEWANZ FÜR DIE ORTSLAGE "STORMSTORF" über

- 1. Die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34, Abs. 4, Nr.1 BauGB) sowie
- 2. Die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I , S. 2253), und des § 4 Abs. 2a des Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 , wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung v. 04.11.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Stormstorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in dem nebenstehenden Plan (Planteil A) eingezeichnetem Geltungsbereiches liegen. Der nebenstehende Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen zur Bebauung

- 1. Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen (Abrundung) dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
- 2. Auf dem Grundstück 1/1 ist eine Bebauung nur innerhalb der eingetragenen Grenzen gestattet.
- 3. Die Firsthöhe der neu zu errichtenden Wohngebäude wird auf maximal 9,00 m begrenzt.
- 4. Bei einer Bebauung im Bereich des Gutshofes muß in der Gestaltung die ursprüngliche Form des Gutshofes erhalten bleiben.
- 5. Im gesamten Plangebiet sind für neue neu zu errichtende Wohngebäude keine Flachdächer zulässig, ausgenommen sind Carports, Nebengebäude und Garagen. Für die Dachneigung werden als Mindestmaß 38° und als Höchstmaß 45° festgesetzt.

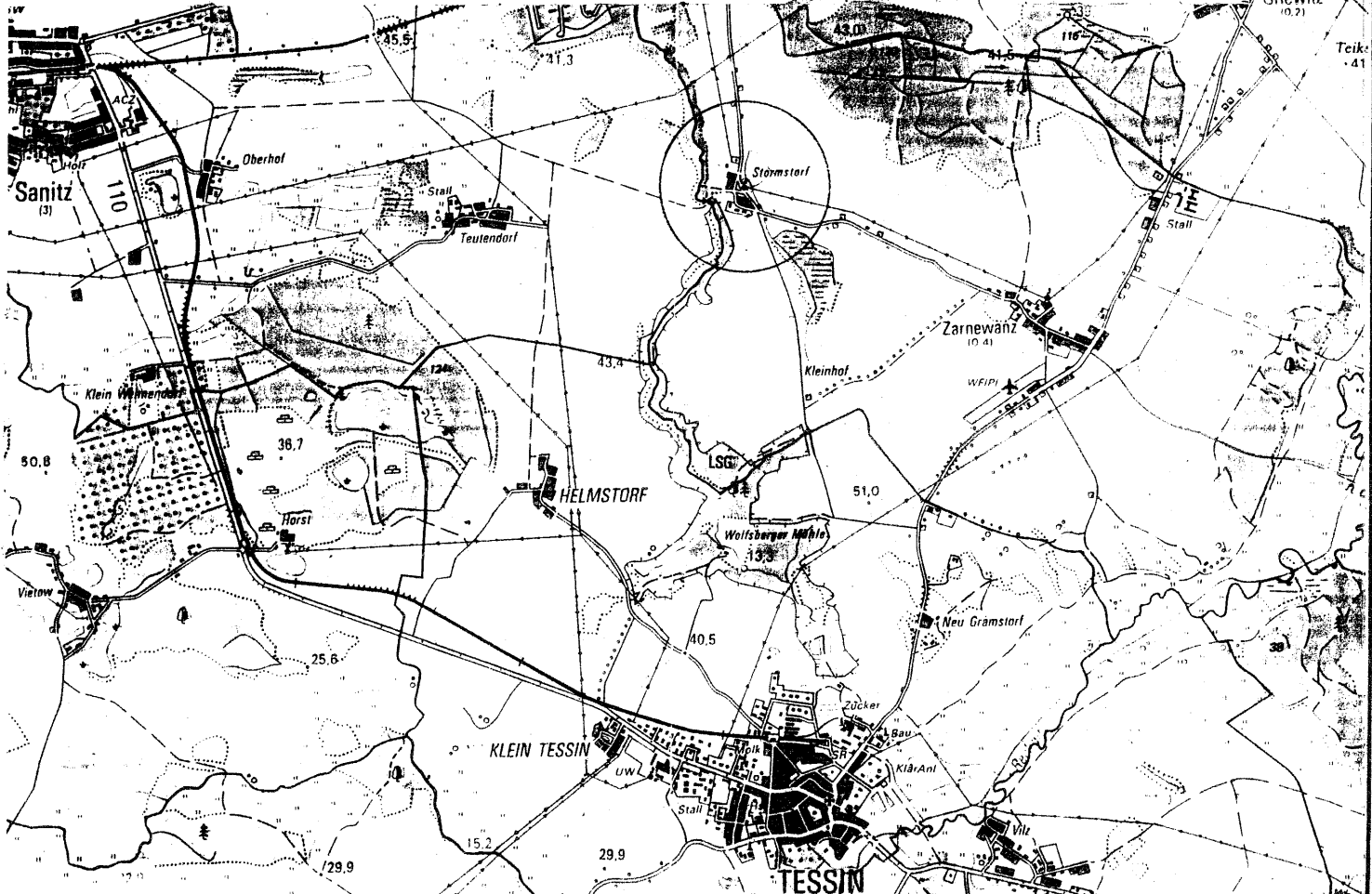
§ 3 Festsetzung zur Grünordnung

- 1. Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken von mindestens 350m² Größe ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Je weitere 200 m² ist mindestens ein weiterer Laubbaum zu pflanzen.
- 2. Auf jedem Grundstück, auf dem keine Heckenpflanzung vorgesehen ist, sind auf mindestens 10% der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen.
- 3. Vorhandene Sträucher und Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich, zu ersetzen.
- 4. Auf den Grundstücken der Erweiterungsflächen ist, an der Grenze zur offenen Landschaft, eine 2-reihige 3 m breite Hecke aus einheimischen, standort-gerechten Sträuchern anzulegen.
- 5. Die in der Satzung ausgewiesenen Grün- und Freiflächen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Sie sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.11.1995 bis zum 12.12.1995 öffentlich ausgelegt.

Zarnewanz, den 12.12.1995 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarnewanz, den 12.12.1995 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 12.12.1995 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am 12.12.1995 als Satzung beschlossen.

Zarnewanz, den 12.12.1995 Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom 15.12.1995 bis 22.12.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zarnewanz, den 22.12.1995 Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze der Abrundung
- ▨ vorh. hochbauliche Anlagen
- vorh. Flurstücksgrenzen
- 69 Flurstücksbezeichnung
- Baugrenze
- ▨ Grünflächen
- vorh. Baumbestand
- ⊗ vorh. Heckenpflanzung

STORMSTORF

GEMEINDE ZARNEWANZ Kreis Bad-Doberan / Mecklenburg-Vorpommern

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

INNENBEREICHSSATZUNG

Zarnewanz, 30.05.1996 Bürgermeister

PLANVERFASSER: INGENIEURBÜRO ZÖLLICK & PARTNER GmbH ROSTOCK